

Diesen Auffassungen kann nicht zugestimmt werden. Sie gehen beide an der aus der Einheit der Fortsetzungshandlung resultierenden Erkenntnis vorbei, daß in den erörterten Fällen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 79 StGB nicht gegeben sein können. Diese bestehen u. a. darin, daß die zur erneuten Verurteilung stehende Straftat vor der Erstverurteilung begangen war. Davon kann aber nicht die Rede sein, wenn Teilhandlungen der einheitlichen Gesamtstrafat noch danach vorgenommen werden. In diesem Fall befand sich die Fortsetzungstat zur Zeit der Erstverurteilung noch in der Begehung und gilt deshalb in ihrer Gesamtheit als nach der Verurteilung begangen. Deshalb ist für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung kein Raum.

Mit dieser aus dem Charakter der Fortsetzungshandlung zwingend folgenden Rechtsauffassung werden auch Ergebnisse vermieden, die — besonders wenn die Erstverurteilung gemäß § 1 StEG erfolgte — mit der sozialistischen Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen sind.

Ginge man nämlich davon aus, daß die Fortsetzungstat immer als vor der Erstverurteilung begangen gilt, so müßten für die Beantwortung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung einer bedingt ausgesprochenen Strafe eingetreten sind, alle zu einer bereits vor der Verurteilung begonnenen Fortsetzungshandlung gehörenden Teilhandlungen außer Betracht bleiben, auch wenn sie nach der Verurteilung begangen wurden und so schwerwiegend sind, daß sogar jede für sich allein eine über drei Monate Freiheitsentzug liegende Strafe erfordert. Uns sind aus der Praxis Fälle bekannt geworden, in denen eine vorangegangene bedingte Verurteilung aufrechterhalten wurde und — weil Gesamtstrafenbildung mit bedingter Verurteilung ausgeschlossen ist — neben eine nachträglich erkannte Zuchthausstrafe trat, obwohl für sich allein zuchthauswürdige Teilhandlungen eines fortgesetzten Verbrechens nach der bedingten Verurteilung begangen wurden. Eine solche Rechtsansicht würde aber gerade den Fortgesetzt und damit besonders gefährlich handelnden Täter gegenüber demjenigen, der nach der Verurteilung eine Einzeltat begeht, ungerechtfertigt begünstigen; denn daß die Voraussetzungen für die Vollstreckung der bedingten Verurteilung gegeben sind, wenn ein nicht in Fortsetzungszusammenhang handelnder Täter nach der Verurteilung nur eine Straftat begeht, die den Ausspruch von mehr als drei Monaten Freiheitsentzug erfordert, kann auch von den Vertretern der obengenannten Auffassung nicht bestritten werden.

Sicherlich kann es auch Fälle geben, in denen eindeutig nur weniger schwerwiegende Teilhandlungen zeitlich nach der Erstverurteilung liegen. Hier ist der Einwand erhoben worden, daß unsere Auffassung insofern zu ungerechten Ergebnissen führt, als die gesamte Fortsetzungstat wie eine nach der bedingten Verurteilung begangene Handlung gewürdigt und bei einer verwirkten Strafe von mehr als frei Monaten zur Vollstreckungsgrundlage für die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe wird, obwohl nach der Verurteilung nur Teilhandlungen begangen wurden, die für sich allein eine solche Strafe nicht rechtfertigen. Dem ist entgegenzuhalten, daß in diesem Falle schon das die erste Verurteilung aussprechende Gericht bei Kenntnis der Sachlage nicht auf eine bedingte Verurteilung erkannt hätte; die nachträgliche Vollstreckung der bedingten Verurteilung ist daher keineswegs unbillig.

Abschließend soll auf ein weiteres Problem der nachträglichen Gesamtstrafenbildung eingegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts (vgl. Urteil vom 22. August 1958 - la Ust 138 58 - NJ 1958 S. 649) ist die Bildung einer Gesamtstrafe nach §§ 74, 79 StGB beim Zusammentreffen bedingt und unbedingt ausgesprochener Einzelstrafen unzulässig, weil der unterschiedliche Charakter dieser Straftaten deren Vermischung mit der Folge, daß da-

mit eine von ihnen beseitigt wird, nicht zuläßt. Anders liegt der Fall, wenn durch nachträglichen Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen die bedingt ausgesprochene Strafe zu vollstrecken ist. Diese Voraussetzungen können durch einen gerichtlichen Beschluß über die Anordnung der Vollstreckung im Falle böswilliger Verletzung der mit der Bindung an den Arbeitsplatz verbundenen Pflichten eintreten (§ 1 Abs. 2 StEG) oder — ohne daß es einer besonderen staatlichen Willensäußerung bedarf — dadurch, daß wegen einer in der Bewährungszeit begangenen neuen Straftat eine mehr als dreimonatige Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. In beiden Fällen verliert die bislang bedingte Verurteilung ihren besonderen Charakter. Sie verwandelt sich in eine echte Freiheitsstrafe mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Wenn danach die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer vor der bedingten Verurteilung liegenden Straftat erfolgt, ist die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe aus beiden Freiheitsstrafen nach §§ 79, 74 StGB nunmehr gesetzlich notwendig. Würden beide Strafen kumulativ nebeneinander treten, so wäre ein zunächst bedingt verurteilter Täter schlechtergestellt als derjenige, der gleich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

HANS LISCHKE
Oberrichter am Obersten Gericht

Keine Wiederaufnahme des Verfahrens bei nachträglicher Aufklärung weiterer Straftaten

In der Praxis gibt es Unklarheiten darüber, wie zu verfahren ist, wenn nach einer Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsentziehung bekannt wird, daß der Verurteilte weitere Straftaten begangen hat, und zwar entweder vor der bedingten Verurteilung oder auch zum Teil danach. Es gibt Fälle, in denen zu Recht eine bedingte Verurteilung nicht erfolgt wäre, wenn alle Straftaten bekannt gewesen wären. Diese Verurteilungen sind mithin fehlerhaft, da die Voraussetzungen für den Ausspruch einer bedingten Freiheitsstrafe nicht Vorlagen.

Die Rechtspflegorgane haben wiederholt im Wege der Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens (§ 317 StPO) solche unrichtigen Entscheidungen beseitigt. Sie gingen dabei davon aus, daß zur Zeit der Verurteilung wesentliche Umstände, die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet wären, nicht bekannt waren. Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurden gleichzeitig die inzwischen festgestellten Straftaten und dieses Verfahren mit dem Wieder-

aufnahmeverfahren verbunden. Teilweise wurde auch im Wiederaufnahmeverfahren hinsichtlich der neu aufgedeckten Straftaten Nachtragsanklage (§ 217 StPO) erhoben.

Diese Praxis ist aus folgenden Gründen fehlerhaft:

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Strafverfahrens ist ein außerordentlicher prozessualer Rechtsbehelf. Sie kann — von den übrigen, hier nicht interessierenden Fällen abgesehen — gemäß § 317 Abs. 1 Ziff. 1 StPO nur dann erfolgen, „wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind“.

Aus dieser eindeutigen Formulierung ergibt sich, daß Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden müssen, die sich auf die Feststellungen des in Rechtskraft erwachsenen Urteils beziehen. Es muß sich danach um solche Beweismittel oder Tatsachen handeln, die in unmittelbarer